



Verband Schweizer Gemüseproduzenten  
Union maraîchère suisse  
Unione svizzera produttori di verdura

**Thema: Raum**

## **Dossier: Raumplanung**

### **Hintergrund**

Raum ist in der Schweiz eine knapp verfügbare Ressource, jedoch existieren viele Nutzungsansprüche. Die Raumplanung dient dazu diese unterschiedlichen Ansprüche zu regeln. Für den Gemüsebau ist hierbei vor allem die Regelung der Landwirtschaftszone relevant.

In einer ersten Etappe wurde das Raumplanungsgesetz (RPG) revidiert. Im Fokus war die Bauzone. Seit 2015 ist die zweite Etappe im Gange, hierbei geht es um das Bauen ausserhalb der Bauzone. Für den Gemüsebau sind zwei Anliegen wichtig: einerseits ist man auf gute Böden zur Produktion im Freiland angewiesen. Gleichzeitig ist die Produktion auch immer mehr auf Infrastruktur nahe der Produktion angewiesen um den Marktbedürfnissen entsprechen zu können:

*Anbaumethoden:* Die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion ist eine Hauptherausforderung für die Gemüseproduktion. Seit dem Bundesgerichtsentscheid 1C\_561/2012 vom 4. Oktober 2013 gelten auch jene Kulturen als bodenunabhängig, welche zwar im Boden wachsen, aber von Saat oder Pflanzung bis zur Ernte im gedeckten Anbau kultiviert werden. Diese Sichtweise ist nicht zeitgemäss und blockiert die Weiterentwicklung der Branche.

*Gewächshäuser sind wertvolle Fruchtfolgeflächen (FFF):* Gewächshausflächen können in der Regel nicht als FFF angerechnet werden. In modernen Gewächshäusern ist der Boden nicht versiegelt – also nicht zubetoniert. Es können jederzeit andere Kulturen gepflanzt werden. Bei Substratkulturen werden zudem den Pflanzen Nährstoffe und Wasser sehr ziel-, bedarfsgerecht und praktisch ohne Verluste zugeführt und rezykliert (geschlossener Kreislauf). Der Boden und das Grundwasser werden nicht belastet und bodenbürtige Krankheiten können ausgeschlossen werden, weshalb der Pflanzenschutzmitteleinsatz reduziert werden kann. Dies geschieht auch durch den gängigen Einsatz von Nützlingen. Gewächshausflächen lassen zudem eine bessere Nutzung der Flächen zu. Während eines Jahres lassen sich mehrere Kulturen nacheinander bewirtschaften, ohne dass die Umwelt durch diese Fruchtfolge belastet würde. Im Gegenteil: Gewächshäuser verhindern auch die Erosion der wertvollen Böden.

In der Regel werden beim Betrieb von Gewächshäusern die FFF-Qualitätskriterien 1-3 und die Zusatzkriterien 4-5 gemäss der Vollzugshilfe zum Sachplan FFF erfüllt. Das Zusatzkriterium 6 (mind. 1ha Grösse und geeignete Parzelle) ist teilweise nur deshalb nicht erfüllt, weil die Fläche aus Gründen einer marktorientierten Produktion nicht grösser sein sollte, durch Dachstützen „unterbrochen“ ist oder durch befestigte Wege ergänzt werden muss. Dies disqualifiziert die bewirtschaftete Fläche jedoch nicht in ihrer Bedeutung als ackerfähiges Kulturland.

*Verarbeitung der 1. Stufe:* Das Landwirtschaftsgesetz von 1998 hält in Art. 3 fest, dass die Landwirtschaft die Produktion, die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben miteinschliesst. An dieser Definition wird weiterhin festgehalten. Für eine wettbewerbsfähige und marktnahe Gemüseproduktion ist es entscheidend, dass auch in Zukunft Bauten errichtet werden können, welche diese Bereiche umfassen.

*Personal:* Die Gemüseproduktion ist eine arbeitsintensive Produktion. Die saisonalen Arbeitskräfte können aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer kein ordentliches Mietverhältnis eingehen. Dem Personal müssen Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden können. Daher ist es unzureichend, wenn nur die Betriebsleiterfamilie Anrecht auf Wohnraum in der Landwirtschaftszone hat. Es muss möglich sein, auch die MitarbeiterInnen nahe genug an den Produktionsstätten beherbergen zu können, nicht zuletzt, weil diese in der Regel unzureichend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Zudem müssen die notwendigen sanitären Anlagen verfügbar sein.

*Spezielle Landwirtschaftszonen:* Der VSGP erachtet die Schaffung von speziellen Landwirtschaftszonen nicht per se als problematisch. Jedoch muss die Umsetzung praktikabel sein. Es dürfen keine hohen Hürden eingebaut werden und von einer Kompensation der FFF ist abzusehen.

#### **Kernanliegen und Positionen VSGP**

- Aufhebung der Unterscheidung anhand von Produktionsformen (bodenabhängig-/bodenunabhängig)
- Anerkennung der Gewächshausflächen als Fruchtfolgeflächen
- Erhalt der Wertschöpfung in der Landwirtschaftszone durch Sicherung der Tätigkeiten auf der 1. Verarbeitungsstufe gemäss Art. 3 LWG.
- Unterbringung von Personal in der Landwirtschaftszone